A16 Begründung - A Allgemeiner Teil

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

A Allgemeiner Teil

Die weltweit, in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern bisher ergriffenen Maßnahmen haben bisher nur eine unzureichende Reduktion von Treibhausgasemissionen bewirkt, so dass die Weltgemeinschaft die Ziele zur Begrenzung des menschengemachten Anstiegs der globalen Mitteltemperatur zu verfehlen droht. Damit einher ginge voraussichtlich global die weitere Zunahme und Intensivierung von Extremwetterereignissen, ein weiterer Anstieg des Meeresspiegels, die Ausbreitung langfristig unbewohnbarer Gebiete und in der Folge in großem Maße Flucht und Vertreibung von Bevölkerungen sowie Verteilungskonflikte bis hin zu -kriegen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen deuten zudem darauf hin, dass bereits bei einer Erwärmung zwischen 1,5 und 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau die Überschreitung unumkehrbarer Kipppunkte droht, wie etwa der Verlust der globalen Korallenriffe, das abrupte Auftauen des Permafrostes sowie der Schwund des grönländischen sowie des westantarktischen Eisschildes, die ihrerseits jeweils die globalen Lebensbedingungen gefährden. Wie indes jüngst Daten des europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus gezeigt haben, war der Mai 2024 der elfte Monat in Folge mit einem Temperaturanstieg über 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau und mithin zugleich der elfte Monat in Folge mit einem Temperaturrekord innerhalb der Wetteraufzeichnung. Auch Mecklenburg-Vorpommern ist von den Folgen des globalen menschengemachten Klimawandels sichtbar betroffen, etwa durch die Veränderung von Niederschlagsmustern, dem Rückgang der Grundwasserstände durch sommerliche Dürren, die zunehmende Abtragung bisher stabiler Küstenabschnitte oder dem Rückgang der Heringsbestände im Greifswalder Bodden. Damit stellt der Klimawandel auch in Mecklenburg-Vorpommern eine außerordentliche Bedrohung für Gesundheit, Leben, Wirtschaft und Wohlstand dar. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern im Übrigen mit § 14 Absatz 1 des Bundesklimaschutzes auch explizit die Möglichkeit zur eigenen Klimaschutzgesetzgebung eingeräumt. Demgegenüber zeigen die Resultate der Sektorzielstudie des Leipziger Instituts für Energie, dass ohne das Ergreifen zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene die Klimaziele des Landes nicht zu erreichen sind. Folglich bedarf es einer schnellstmöglichen und konsequenten Nachsteuerung zugunsten des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern, indem hierzu ressortübergreifende, politisch handlungsleitende und rechtlich verbindliche Ziele, Maßnahmen und Strategien entwickelt werden. Das vorliegende Gesetz bildet die Grundlage dazu.

Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

Mit Artikel 1 wird ein erstes Landesklimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Bislang sind Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens. Ein

Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung der notwendigen Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

Im Landesklimaschutzgesetz werden erstmals verbindliche und allgemeine Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele für Mecklenburg-Vorpommern definiert. Der Klimaanpassung kommt dabei neben dem Klimaschutz zur weitestgehenden Abwendung des Voranschreitens des menschengemachten Klimawandels und seiner Folgen insbesondere die Bedeutung zu, Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit den Konsequenzen des Klimawandels zu entwickeln, die schon heute eingetreten oder in Zukunft absehbar nicht vermeidbar sind.

Zur Einhaltung der Ziele werden Verfahren, Strukturen und Instrumente definiert, die der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung der hierzu erforderlichen Maßnahmen dienen. Dazu gehören die Erarbeitung und Fortschreibung eines entsprechenden Maßnahmenplans, die Durchführung eines kontinuierlichen Monitorings zu dessen Umsetzung sowie die Einbindung wissenschaftlicher Expertise durch die Einrichtung eines Sachverständigenrates. Daneben werden Verfahren zur Beteiligung des Landtages sowie allgemeine Maßgaben für das Handeln der Landesregierung und der Landesverwaltung in Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes definiert. Es erfolgt ferner eine Zielsetzung zur Herstellung einer klimaneutralen Landesverwaltung, um seitens der öffentlichen Hand einen vorbildlichen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Vorgaben dieses Gesetzes sollen insbesondere der öffentlichen Hand in Bezug auf den Klimaschutz als Richtschnur allen Handelns dienen. Zudem werden einzelne bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zur kommunalen Wärmeplanung und zur Klimaanpassung, pflichtgemäß in Landesrecht übersetzt.

Explizit schreibt das vorliegende Landesklimaschutzgesetz bereits erste landesseitig zu ergreifende Maßnahmen fest, indem das Land zur Erarbeitung konkreter Strategien zu sektorspezifischen Aspekten verpflichtet wird. Damit schafft das Gesetz eine Grundlage für die künftig vorzulegenden Klimaschutzmaßnahmenpläne.

Die Kommunen erhalten durch dieses Gesetz ebenso einen klaren Auftrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Das umfasst neben der Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung allgemeiner Klimaschutzkonzepte, kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne, städtebaulicher Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte die Herstellung einer klimaneutralen Kommunalverwaltung. Zugleich werden Verfahren zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Vorgaben im Sinne des Klimaschutzes festgelegt. Als zentrales Element zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung der Kommunen zur Bewältigung der Verpflichtungen zum Klimaschutz wird die Bestellung von Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz sowie deren landesseitige Finanzierung festgeschrieben.

Für Akteur*innen jenseits der öffentlichen Hand erwachsen aus diesem Gesetz zuvorderst und unmittelbar die Pflichten nach §§ 15, 16 und 24 zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und über Stellplätzen sowie zur Dachbegrünung. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Energiewirtschaft geleistet und der Erhalt der Biodiversität gefördert, da einerseits zur entsprechenden Errichtung von klimafreundlichen

Photovoltaikanlagen keine neue Flächenversiegelung erfolgt und andererseits durch neue Dachbegrünungen Biodiversität gezielt gefördert wird. Speziell bei der Installation von Photovoltaikanlagen ist zu erwarten, dass sich anfängliche Investitionskosten durch Einspeisevergütung und Stromkosteneinsparungen über den Lebenszyklus der Anlagen amortisieren und langfristig finanzielle Gewinne bewirken. Zudem entfaltet das Gesetz über das Handeln der öffentlichen Hand hinaus eine Wirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft, indem die Schaffung von Beratungsangeboten festgeschrieben wird, die Bürger*innen und Unternehmen bei Beiträgen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes unterstützen.

Zu den Artikeln 2 bis 8 (Änderung der Kommunalverfassung, Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes, Änderung des Landeswaldgesetzes, Änderung des Landeshochschulgesetzes, Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Änderung des Landesplanungsgesetzes und Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Ausrichtung der entsprechenden Landesgesetze auf die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes in Artikel 1. Die Änderung der Kommunalverfassung dient der Erreichung der Ziele im Gebäudesektor, die Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes sowie die Änderung des Landeswaldgesetzes dienen der Erreichung der Ziele im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Änderung des Denkmalschutzgesetzes sowie die Änderung des Landesplanungsgesetzes dienen der Erreichung der Ziele im Sektor Energiewirtschaft. Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes soll die Erreichung der Klimaneutralität der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt werden. Mit der Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz wird ein einfaches und verbindlichen Verfahren zur Akzeptanzsteigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.